



Vertreterversammlung

20. November 2020



Beschlüsse der Vertreterversammlung

- 1 | Änderungen der Satzung der KV Nordrhein
- 2 | Förderung ambulanter Operationen
- 3 | Impfstrategie für Sars-Covid-Schutzimpfung
- 4 | Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung durch KVNO/GMG
- 5 | SSB und Rezeptprüfstelle Duderstadt GmbH
- 6 | Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) zum 1. Januar 2021
- 7 | Genehmigung der Gesamtbilanz
- 8 | Genehmigung des Haushaltsplans und Festlegung des Verwaltungskostensatzes für 2021



Die Vertreterversammlung (VV) der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Nordrhein fasste am 20. November 2020 folgende Beschlüsse:

1

Änderungen der Satzung der KV Nordrhein

Beschlossen wurde eine Neuausrichtung der Widerspruchsausschüsse, § 4 Abs. 6) der Satzung wird entsprechend neu gefasst.

Antrag

Hauptausschuss

2

Förderung ambulanter Operationen

Die VV fordert den KVNO-Vorstand und die Krankenkassen im Rheinland auf, die Vertragsverhandlungen zur weiteren Förderung des ambulanten Operierens in Nordrhein fortzusetzen oder wiederaufzunehmen und für die Operateure und Anästhesisten und die niedergelassenen Gastroenterologen sachgerechte Lösungen anzubieten.

Das ambulante Operieren habe gerade in Zeiten der Corona-Pandemie mit teilweise deutlich eingeschränkten stationären Valenzen wesentlich dazu beigetragen, die operative Regelversorgung aufrecht zu erhalten und stationäre Infektionsketten zu verhindern.

Antrag

Dres. Weisweiler, Hofer, Langwasser, Lossin, Ostendorf, Tenbrock, Waubke, Wichmann, Kleemann, Sohrab, Funken, Wasserberg, Marian, Mecking, Krolewski und Herren Bankamp, Zimmer und Kötzle

3

Impfstrategie für Sars-Covid-Schutzimpfung

Die VV fordert für die anstehenden Sars-Covid19-Schutzimpfungen eine klare Impfstrategie ein. Die aufgrund der begrenzten Impfstoffkapazitäten notwendige Priorisierung muss über ein klares und eindeutiges Konzept erfolgen, welches auf objektiven medizinischen und versorgungsrelevanten Kriterien wie z. B. Vorerkrankungen, individuellem Risiko und Mitglied einer systemrelevanten Berufsgruppe beruht. Eine wie auch immer in die Praxen hineingetragene Priorisierung wird abgelehnt.

Antrag

Dres. Wasserberg, Funken, Imbert, Mecking und Herr Zimmer





4 Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung durch KVNO/GMG

Den Praxen wird durch die KVNO persönliche Schutzausrüstung zugeteilt, die über die GMG besorgt und verteilt wird. Hierbei ist auf die Abgabe von Material zu achten, dass den Vorschriften der BG Schutzklasse 3 (Umgang mit infektiösem Material) entspricht.

Des Weiteren muss durch Konformitätserklärungen und Erklärungen zur Berechtigung zum In-Verkehr-Bringen gemäß gesetzlichen Regelungen und Rechtsverordnungen nachgewiesen werden, dass die Masken für den Einsatz im medizinischen Bereich bei Erstkontakten und Behandlungen zugelassen sind.

Antrag

Dres. Mecking, Funken, Wasserberg, Marian und Krolewski

5 SSB und Rezeptprüfstelle Duderstadt GmbH

Der Vorstand der KVNO wird gebeten, mit den Krankenkassen Verhandlungen dahingehend aufzunehmen, dass diese in Zukunft eine sachlich fähige Rezeptprüfstelle als Dienstleister wählen.

Zudem wird die KV Nordrhein aufgefordert, eine Fürsorgepflicht für Ihre Mitglieder dahingehend auszuüben, dass zumindest für einen Teil dieser Regresse die Kosten in die zu erstattenden Sachkosten überführt werden. Dies sollte rückwirkend für die letzten vier Quartale erfolgen. Ansonsten zahlen Kassenärzte systematisch sachliche Kosten für Kassenpatienten, nur weil sich RVO und Ersatzkassen nicht über die Verteilung einigen können.

Antrag

Dres. Weisweiler, Hofer, Langwasser, Lossin, Ostendorf, Tenbrock, Waubke, Wichmann und Herr Bankamp

6 Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) zum 1. Januar 2021

Auf Antrag des HVM-Ausschusses beschloss die VW mit Wirkung zum 1. Januar 2021 Änderungen am HVM. Der geänderte HVM wird im Bereich „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht unter [kvno.de/bekanntmachungen](https://www.kvno.de/bekanntmachungen)

Antrag

HVM-Ausschuss



7

Genehmigung der Gesamtbilanz

Die Bilanz wird per 31. Dezember 2019 genehmigt und dem Vorstand Entlastung erteilt.

Antrag

Vorstand

8

Genehmigung des Haushaltsplans und Festlegung des Verwaltungskostensatzes für 2021

Der Entwurf des Haushalts für das Geschäftsjahr 2021 wird genehmigt.

Zur Deckung der Verwaltungskosten des Geschäftsjahres 2021 wird weiterhin und unverändert ein Verwaltungskostensatz gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung in Höhe von 3,5 % des Arztumsatzes festgelegt. Mitglieder, die ihre Abrechnung IT-unterstützt vornehmen, zahlen 2,8 %.

Zusätzliche Verwaltungskostensätze für Praxisnetze / Notfallpraxen im Bereich der KV Nordrhein werden zur Deckung der dort anfallenden Kosten lt. § 13 Abs. 3 der Satzung der KV Nordrhein bei Bedarf vom Vorstand festgesetzt.

Antrag

Vorstand

